

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/66	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben (A/49/690)	53 und 64 f)	15. Dezember 1994	68
49/67	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (A/49/691)	54	15. Dezember 1994	69
49/68	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/49/692)	55	15. Dezember 1994	69
49/69	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/49/693)	56	15. Dezember 1994	70
49/70	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (A/49/694)	57	15. Dezember 1994	71
49/71	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/49/695)	58	15. Dezember 1994	72
49/72	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/49/696)	59	15. Dezember 1994	73
49/73	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/49/697) ..	60	15. Dezember 1994	74
49/74	Verhütung eines Wettrenns im Weltraum (A/49/698)	61	15. Dezember 1994	76
49/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/49/699)			
	A. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	62 d)	15. Dezember 1994	77
	B. Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	62	15. Dezember 1994	78
	C. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	62 e)	15. Dezember 1994	79
	D. Moratorium für die Ausfuhr von Schlitzenminen	62	15. Dezember 1994	79
	E. Schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung	62	15. Dezember 1994	80
	F. Konferenz von 1995 der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages	62	15. Dezember 1994	82
	G. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	62 b), f), h), i)	15. Dezember 1994	82
	H. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen	62	15. Dezember 1994	83
	I. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung ...	62	15. Dezember 1994	83
	J. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	62 b)	15. Dezember 1994	83
	K. Anforderung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen	62	15. Dezember 1994	84
	L. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	62	15. Dezember 1994	84
	M. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	62 h)	15. Dezember 1994	86
	N. Regionale Abrüstung	62 g)	15. Dezember 1994	86
	O. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	62 i)	15. Dezember 1994	87
	P. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	62	15. Dezember 1994	87
49/76	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/49/700)			
	A. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	63 d)	15. Dezember 1994	89
	B. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung	63 c)	15. Dezember 1994	89
	C. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	63 a)	15. Dezember 1994	90
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	63 e)	15. Dezember 1994	91
	E. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	63 b)	15. Dezember 1994	92

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/49/701)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission	64 a)	15. Dezember 1994	93
	B. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	64 b)	15. Dezember 1994	94
	C. Bericht der Abrüstungskonferenz	64 b)	15. Dezember 1994	95
	D. Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen ...	64 g)	15. Dezember 1994	95
49/78	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/49/702)	65	15. Dezember 1994	96
49/79	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/49/703)	66	15. Dezember 1994	97
49/80	Antarktis-Frage (A/49/704)	67	15. Dezember 1994	98
49/81	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/49/705)	68	15. Dezember 1994	99
49/82	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/49/706)	69	15. Dezember 1994	100
49/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/49/708)	71	15. Dezember 1994	101
49/84	Die atlantische Region als kernwaffenfreie Zone (A/49/709)	72	15. Dezember 1994	102
49/85	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (A/49/710)	73	15. Dezember 1994	102
49/86	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/49/711)	153	15. Dezember 1994	103
49/138	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika (A/49/709)	72	19. Dezember 1994	104

49/66. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolution 48/62 vom 16. Dezember 1993, mit der alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie die Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befristet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

dem Generalsekretär dafür dankend, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben² und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten³ zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärausgaben auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau internationaler Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß von konkreten Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß das Ende der Ost-West-Konfrontation und die sich daraus ergebende Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bilden,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Gebiete zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. empfiehlt die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer jeweiligen Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorläufig das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument heranzuziehen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen;

² A/49/190 und Add.1 und 2.

³ A/49/225.

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ansichten der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten umgesetzt werden können, namentlich insbesondere auch zu der Frage, wie die Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben gestärkt und erweitert werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben", in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/67. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig betont hat, daß für den Abrüstungsprozeß sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen wichtig sind,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

mit Besorgnis darüber, daß technische Errungenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten bieten, was zu perfekteren Waffen und neuen Waffensystemen führen könnte,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die negative Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

betonend, daß der in ihrer Resolution 43/77 A vom 7. Dezember 1988 enthaltene Vorschlag Forschungs- und Entwicklungsbemühungen, die für friedliche Zwecke unterommen werden, nicht beeinträchtigt,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskommission nicht in der Lage gewesen ist, aufgrund ihrer Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"⁴ Richtlinien zu entwickeln,

überzeugt, daß sich echte Nichtverbreitung nur dann erreichen läßt, wenn die Weitergabe von Spitzentechnologie

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42), Ziffer 22 (Ziffer 6 des zitierten Textes).

mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten im Einklang mit allgemein akzeptierten, multilateral ausgehandelten nichtdiskriminierenden Rechtsakten erfolgt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"⁵, der gemäß ihrer Resolution 48/66 vom 16. Dezember 1993 vorgelegt wurde;

2. *teilt voll und ganz* die Auffassung, daß die Anwendung neuer Technologien zur qualitativen Verbesserung von Waffensystemen den Bemühungen um die Reduzierung und Beseitigung der bestehenden Arsenale zuwiderläuft⁶;

3. *ersucht* den Generalsekretär, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen zu verfolgen und unter Zugrundelegung der Kriterien, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden⁷, eine entsprechende Evaluierung vorzunehmen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständigen zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie etwa der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation zu fördern;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

6. *beschließt*, den Punkt "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/68. Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/44 vom 9. Dezember 1992 und 48/67 vom 16. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1994⁸, insbesondere über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5 mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"⁹,

⁵ A/49/502.

⁶ Ebd., Ziffer 7.

⁷ A/45/568.

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).

⁹ Ebd., Ziffer 22.

in der Erwägung, daß Wissenschaft und Technik an sich als neutral gelten, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl zivile als auch militärische Anwendungsmöglichkeiten haben können und daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten ziviler Anwendungsmöglichkeiten aufrechterhalten und gefördert werden müssen,

eingedenk dessen, daß die Anwendung von Wissenschaft und Technik für Massenvernichtungswaffen und konventionelle Waffen nicht zu einer exzessiven und destabilisierenden Akkumulierung von Waffen führen darf, durch die quantitative Aufstockung oder qualitative Verbesserung von Waffen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen,

in der Erkenntnis, daß Fortschritte bei der Anwendung von Wissenschaft und Technik maßgeblich zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften beitragen, unter anderem auf dem Gebiet der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation,

sich dessen bewußt, daß internationale Transfers von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

daran erinnernd, daß die Normen und Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen sollten, ohne dabei jedoch den Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke zu verstellen,

sich dessen bewußt, daß die Liefer- und Empfängerstaaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verbessern sollten, indem sie sich entschlossen und gemeinsam dazu verpflichten, zu verhindern, daß ausschließlich friedlichen Zwecken dienende Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten nicht in nichtfriedliche Anwendungsmöglichkeiten umgelenkt werden, und daß diese Zusammenarbeit auf klar festgelegten, ausgewogenen Rechten und Pflichten, geeigneten Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz und zur Verifikation, auf Ausgewogenheit und Fairneß und auf vorhersehbaren Anreizen und Vorteilen beruhen sollte,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technik durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technik für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, völkerrechtsgemäße einzelstaatliche Maßnahmen zur Regulierung des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu verabschieden und anzuwenden, um möglichst sicherzustellen, daß diese Transfers den Weltfrieden und die internationalen Sicherheit nicht untergraben und der

Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how nicht verstellt wird;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den multilateralen Dialog auszuweiten, der auf die Entwicklung allgemein annehmbarer Normen oder Richtlinien zur Regelung des internationalen Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten abzielt;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technik für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/69. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989, 45/50 vom 4. Dezember 1990, 46/28 vom 6. Dezember 1991, 47/46 vom 9. Dezember 1992 und 48/69 vom 16. Dezember 1993,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlischen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Sorge um den Zustand der Umwelt und die negativen Umweltfolgen, welche Kernversuche gehabt haben und in Zukunft haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, in der sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁰ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und gebilligt hat und in der sie die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses¹¹ ersucht hat, dringend ihre Verhandlungen fort-

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

¹¹ Am 26. August 1969 beschloß die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses, sich in "Konferenz des Abrüstungsausschusses" umzubenennen. Von der zehnten Sondertagung der Generalversammlung an wurde dieses Verhandlungsorgan "Abrüstungsausschuß" genannt. Seit dem 7. Februar 1984 trägt der Abrüstungsausschuß die Bezeichnung "Abrüstungskonferenz".

zusetzen, um die in der Präambel des Vertrages genannten Ziele zu verwirklichen,

sowie unter Hinweis darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwahrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot umgewandelt würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß im Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser abgehalten wurde,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

mit Genugtuung über die von mehreren Kernwaffenstaaten verkündeten einseitigen Kernversuchs-Moratorien,

mit Genugtuung über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots zu erteilen¹²,

unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustandegekommen ist, sowie ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Änderungskonferenz¹³, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll mit dem Ziel, in diesen Fragen Fortschritte herbeizuführen, damit die Konferenz zu einem geeigneten Zeitpunkt ihre Arbeit wiederaufnehmen kann,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Präsident der Änderungskonferenz derzeit entsprechende Bemühungen unternimmt,

ferner unter Hinweis auf die abschließende Erklärung des Präsidenten der Änderungskonferenz auf der am 10. August 1993 abgehaltenen Sondertagung der Vertragsstaaten¹⁴, bei der breite Einigung erzielt wurde über

a) die Fortsetzung der Arbeit der Änderungskonferenz und der Abrüstungskonferenz, in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung, zur Herbeiführung eines umfassenden Versuchsverbots;

b) die Abhaltung einer weiteren Sondertagung Anfang 1994 zur Überprüfung der weiteren Entwicklungen und zur Bewertung der Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchs-

verbots sowie zur Prüfung der möglichen Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz im späteren Verlauf des Jahres;

c) die Förderung der Universalität eines umfassenden Versuchsverbots dadurch, daß der Präsident der Änderungskonferenz enge Verbindungen zu der Abrüstungskonferenz und den fünf Kernwaffenstaaten wahr;

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Abrüstungskonferenz 1994 die multilateralen Verhandlungen über ein universales und wirksam überprüfbares umfassendes Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat, das wirksam zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Präsidenten der Konferenz, nach entsprechenden Konsultationen und im Lichte der von der Abrüstungskonferenz durchgeführten Arbeit eine weitere Sondertagung der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser einzuberufen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/69 vorgesehen, um die weiteren Entwicklungen zu überprüfen und die Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchsverbots zu bewerten und die mögliche Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz zu prüfen;

3. *empfiehlt*, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst vollständige Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien alle Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

5. *beschließt*, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/70. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/70 vom 16. Dezember 1993, in der die gesamte internationale Gemeinschaft erstmals den Beginn von multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

erneut erklärend, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der

¹² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 31 (Ziffer 2 des zitierten Textes).

¹³ PTBT/CONF/13/Rev.1, Ziffer 26.

¹⁴ A/48/381, Anhang.

in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß äußerste Zurückhaltung in bezug auf Kernversuche angebracht wäre im Zusammenhang mit der Aushandlung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

feststellend, daß die Parteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁵ zum Ausdruck gebracht haben, sie seien bestrebt, darauf hinzuwirken, daß alle Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ erinnert wird,

mit Genugtuung über die Ausarbeitung eines vorläufigen Texts im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen, wie aus dem Bericht der Konferenz und dessen Anhang¹⁶ hervorgeht, und Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Konferenz, ihre Arbeit außerhalb der kalendermäßigen Tagungen fortzusetzen,

1. *begrüßt* die multilaterale Aushandlung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen und die positiven und bedeutsamen Beiträge der an diesen Verhandlungen teilnehmenden Staaten zur Ausarbeitung des vorläufigen Texts;

2. *fordert* alle Teilnehmer an der Abrüstungskonferenz *auf*, die Arbeit während der Verhandlungsperiode außerhalb der kalendermäßigen Tagungen auf der Grundlage des vorläufigen Texts voranzutreiben, damit wesentliche Fortschritte erzielt werden;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, nach der Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zu Beginn ihrer Tagung 1995 und der Verlängerung seines Mandats eine neue Verhandlungsphase zu beginnen;

4. *bittet nachdrücklich* alle Teilnehmerstaaten an der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, als Aufgabe von hohem Vorrang intensive Verhandlungen zu führen und einen universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu schließen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen in allen ihren Aspekten beiträgt;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen und deren baldigen Abschluß zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen angemessene administrative und fachliche Unterstützung sowie Konferenzbetreuung erhält;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/71. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992 und 48/71 vom 16. Dezember 1993 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

ingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.A.*

¹⁷ Resolution S-10/2.

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/71¹⁸,

1. *fordert* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich auf*, gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region auf, bis zur Schaffung einer solchen Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(XXXVIII)/RES/21 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten¹⁹, die am 23. September 1994 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von der Wichtigkeit der laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und von der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppe über Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht²⁰ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/72. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991, 47/49 vom 9. Dezember 1992 und 48/72 vom 16. Dezember 1993 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu

¹⁸ A/49/324.

¹⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-eighth Regular Session, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC(1994))*.

²⁰ A/45/435.

beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiasi-scher Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Begrüßung des jüngst unterbreiteten Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, möglichst bald unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen, mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

die Auffassung vertretend, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

eingedenk der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, namentlich auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich *unterstützt*;

2. *bittet erneut nachdrücklich* die Staaten Südasiens, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen, mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/73. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

sowie im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten

²¹ A/49/296.

nachdrücklich gebeten hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²², der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung²³, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²⁴, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²⁵,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen²⁶ mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich die Entwürfe eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁷ sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der im August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz²⁸ wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik

²² Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.

²⁴ Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.

²⁵ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.

²⁶ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.

²⁷ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

²⁸ Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992 und 48/73 vom 16. Dezember 1993,

1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. stellt mit Genugtuung fest, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. appelliert an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. empfiehlt, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. empfiehlt außerdem der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. beschließt, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/74. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum*Die Generalversammlung,*

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁹,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, wo es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und auf das Schlußdokument, das von der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde²⁷, und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der für den Weltraum gültigen Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

im Hinblick darauf, daß die 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen bilateralen Verhandlungen mit dem erklärten Ziel geführt wurden, wirksame Vereinbarungen unter

anderem zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1994 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsfragen den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiedereingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortsetzen soll,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³⁰ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß im Ad-hoc-Ausschuß weitgehendes Einvernehmen darüber bestand, daß der Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ausschusses ist und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich

²⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

³⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Textes).

des Mondes und anderer Himmelskörper ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und einschlägige Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1994 im Ad-hoc-Ausschuß und auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1995 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen zwecks einer baldigen Einigung

hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiederaufzunehmen und die Abrüstungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/75. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988³¹ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989³² über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIII)/RES/509 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 29. September 1989 auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat³³,

sowie mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde, die die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat³⁴,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses³⁵ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991³⁶ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

³¹ Siehe A/43/398, Anhang I.

³² Siehe A/44/603, Anhang I.

³³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-third Regular Session, 25.-29. September 1989* (GC(XXXIII)/RESOLUTIONS (1989)).

³⁴ Ebd., *Thirty-fourth Regular Session, 17.-21. September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

³⁵ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³⁶ Siehe A/46/390, Anhang I.

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991, 47/52 D vom 9. Dezember 1992 und 48/75 D vom 16. Dezember 1993,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ zu fördern,

1. nimmt Kenntnis von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht³⁷;

2. bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die fünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die bei den Verhandlungen über dieses Thema erzielten Fortschritte aufzunehmen;

6. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1991 verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle auf ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten wird;

8. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, sich auch weiterhin aktiv mit diesem Thema zu befassen, insbesondere auch mit der Frage der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer rechtsverbindlichen Übereinkunft auf diesem Gebiet;

9. beschließt, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

ÜBERPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DER NEUNZIGER JAHRE ZUR DRITTEN ABRÜSTUNGSDEKADE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 A vom 4. Dezember 1990, mit der sie den Wortlaut der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade verabschiedet und die neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade erklärt hat,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die seit der Verabschiedung der Erklärung im Jahre 1990 in den internationalen Beziehungen stattgefunden haben,

insbesondere in Anbetracht des Endes des Kalten Krieges und der Rivalitäten zwischen Ost und West, das den Beginn einer neuen Ära der Zusammenarbeit in den internationalen Beziehungen ankündet,

nichtsdestoweniger höchst beunruhigt über den Ausbruch ethnischer und nationalistischer Konflikte sowie über beunruhigende Probleme auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung in verschiedenen Teilen der Welt und die sich daraus ergebende Verschlechterung der Sicherheitssituation in diesen Gebieten, die nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit mit sich bringt,

davon überzeugt, daß es notwendig ist, die Verwirklichung der Ziele der Erklärung zu überprüfen und zu bewerten und sie nötigenfalls anzupassen, damit sie den neuen Herausforderungen in der Ära nach dem Kalten Krieg gerecht werden,

1. beschließt, auf ihrer fünfzigsten Tagung, zur Mitte der Dekade, eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade durchzuführen;

2. ersucht die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung 1995 eine vorläufige Bewertung der Umsetzung der Erklärung durchzuführen sowie Vorschläge abzugeben, die geeignet sind, entsprechende Fortschritte herbeizuführen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

3. ersucht die Abrüstungskommission außerdem, in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1995 einen Gegenstand mit dem Titel "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" aufzunehmen;

4. fordert die Abrüstungskommission auf, in ihre Bewertung sachdienliche Angelegenheiten aufzunehmen, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten einer derartigen Überprüfung bedürfen;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 30. April 1995 ihre Ansichten und Vorschläge zu einer derartigen Überprüfung vorzulegen;

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 27 (A/49/27), Abschnitt III.F.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission bei der Umsetzung dieser Resolution jegliche erforderliche Unterstützung zu gewähren;

7. *beschließt*, den Punkt "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992 und 48/75 E vom 16. Dezember 1993 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen³⁸ einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu größerer Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register³⁹, welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1993 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz über ihren Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung"⁴⁰,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁴¹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung dem Generalsekretär alljährlich bis spätestens zum 30. April vorzulegen;

4. *beschließt*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und *ersucht* zu diesem Zweck

a) die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und des Berichts des Generalsekretärs von 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß fassen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und laufenden Aktualisierung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON SCHÜTZENMINEN

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolution 48/75 K vom 16. Dezember 1993, mit der sie unter anderem die Staaten aufgerufen hat, einem Moratorium für die Ausfuhr von

³⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

³⁹ A/49/352 und Corr. 1 sowie Add.1 und 2.

⁴⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Belage Nr. 27 (A/49/27)*, Abschnitt III.H.

⁴¹ A/49/316.

Schützenminen zuzustimmen, welche für das Leben der Zivilbevölkerung eine große Gefahr darstellen, und in der sie die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, ein solches Moratorium anzuwenden,

feststellend, daß es auf der ganzen Welt mindestens 85 Millionen im Boden verlegte Schützenminen gibt und daß viele Tausende solcher Minen nach wie vor wahllos verlegt werden,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß Schützenminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbewaffnete Zivilisten, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern und andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

mit Genugtuung über das Vorhandensein von Unterstützungsprogrammen für die Minenräumung und die humanitäre Unterstützung der Opfer von Schützenminen,

zutiefst besorgt über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenminen verursacht werden,

in der Erkenntnis, daß Staaten dem letztendlichen Ziel der vollkommenen Beseitigung von Schützenminen in dem Maß am wirksamsten näherkommen können, indem gangbare und menschliche Alternativen entwickelt werden,

mit Genugtuung hinweisend auf den Bericht des Generalsekretärs⁴² über die Fortschritte, die im Hinblick auf die in der genannten Resolution unternommene Initiative erzielt werden konnten,

überzeugt, daß Moratorien der Staaten, die Schützenminen ausführen, welche eine ernsthafte Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, einen bedeutenden Beitrag dazu leisten könnten, die durch den Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich zu verringern,

mit Genugtuung feststellend, daß viele Staaten bereits Moratorien für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Ankauf von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen erklärt haben, wobei viele dieser Moratorien aufgrund der genannten Resolution erklärt wurden,

die Auffassung vertretend, daß die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁴³, insbesondere seines Protokolls II⁴⁴, einen wichtigen Teil der allgemeinen Bemühungen darstellen, die durch Schützenminen verursachten Probleme anzugehen,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993, in der sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

1. *begrüßt* die bereits von bestimmten Staaten erklärten Moratorien für die Ausfuhr von Schützenminen;

2. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich solche Moratorien zu erklären;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Anwendung solcher Moratorien zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

4. *betont* die Wichtigkeit des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, und seiner Protokolle als maßgebliche internationale Rechtsakte, die den verantwortlichen Einsatz von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen regeln;

5. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, dem Übereinkommen und seinen Protokollen beizutreten;

6. *regt* weitere internationale Bemühungen *an*, mit dem Ziel, Lösungen für die durch Schützenminen verursachten Probleme zu finden, um sie endgültig zu beseitigen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

E

SCHRITTWEISE VERRINGERUNG DER NUKLEAREN BEDROHUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk des Ziels, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen,

in dem Wunsche, die durch Kernwaffen verursachte Gefahr schrittweise und systematisch zu verringern,

mit Genugtuung darüber, daß in dem erbitterten Wettlauf um die Anhäufung von waffenfähigem spaltbarem Material, die Herstellung atomarer Gefechtsköpfe und die Dislozierung von Kernwaffensystemen, der den Kalten Krieg kennzeichnete, eine Pause eingetreten ist,

eingedenk der Tatsache, daß die Herstellung von besonderem spaltbarem Material für Waffenzwecke und die Herstellung atomarer Gefechtsköpfe in einigen Staaten stetig vorangeht und daß viele Tausende von Kernwaffensystemen für den Kriegsfall disloziert bleiben,

sowie mit Genugtuung über die Reduzierung des Bereitschaftsgrades einiger Kernwaffensysteme und die Beseitigung bestimmter Kategorien von Waffen,

sowie eingedenk dessen, daß die Militärdoktrinen in bezug auf die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen unverändert bleiben und daß die meisten vereinbarten Reduzierungen keine Zerstörung der atomaren Gefechtsköpfe oder deren Einsatzmittel vorsehen,

⁴² A/49/275 und Add.1.

⁴³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

⁴⁴ Ebd., Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen.

ferner mit *Genugtuung* über die in bezug auf die Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung unternommenen Schritte und die sich herausbildende Praxis der Schließung oder Umrüstung von Produktionsanlagen für Kernwaffen,

ferner *eingedenk* des Umstandes, daß es nach wie vor keine verifizierten Bestandsverzeichnisse der Kernwaffenbestände gibt und daß Pläne für die Umrüstung von Kernwaffenanlagen für die Aufgabe des Abbaus der Kernwaffenbestände erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung stehen,

in dem *Wunsche*, die derzeit stattfindenden Bemühungen hinsichtlich multilateraler Verhandlungen und Übereinkünfte zu fördern, und sich dessen bewußt, daß dringend rasche Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden müssen,

im *Vertrauen darauf*, daß die Abrüstungskonferenz als ein wirksames multilaterales Organ für Abrüstungsverhandlungen dienen kann, wie auf ihrer Sondertagung 1978 über Abrüstung⁴⁵ vorgesehen und wie vor kurzem durch den erfolgreichen Abschluß des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶ unter Beweis gestellt wurde,

zu der *Überzeugung gelangt*, daß eine Einigung über ein Fünf- bis Zehnjahresprogramm auf dem Gebiet der nuklearen Rüstungskontrolle den weltweiten Abrüstungsbemühungen die benötigte Richtung verleihen könnte,

davon *überzeugt*, daß die erfolgreiche Verfolgung eines solchen Programms das Ziel der Beseitigung von Kernwaffen aus den nationalen Rüstungsbeständen wesentlich voranbringen würde,

1. *nennt* die folgenden allgemeinen Bereiche für eine schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung:

Bereich A. Maßnahmen unter anderem gegen

- a) den Ankauf und die Verarbeitung von besonderem spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke;
- b) die Herstellung und Erprobung von atomaren Gefechtsköpfen und deren Einsatzmitteln;
- c) die Zusammenstellung und Dislozierung von Kernwaffensystemen;

unter anderem mit Hilfe der folgenden Mittel:

- i) Verbot von Kernwaffenversuchsexplosionen;
- ii) Beendigung der Herstellung von besonderem spaltbarem Material für Rüstungszwecke;
- iii) Beendigung der Herstellung von atomaren Gefechtsköpfen;
- iv) Beendigung der Herstellung und der Erprobung von ballistischen Flugkörpern mittlerer und längerer Reichweite für Kernwaffenzwecke;
- v) wirksame und rechtlich verbindliche Maßnahmen zur Abschreckung von dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

- vi) sonstige damit zusammenhängende Maßnahmen;

Bereich B. Maßnahmen unter anderem zur Herbeiführung

- a) des Abzugs von Kernwaffensystemen aus dem Dislozierungsraum sowie der Demontage dieser Systeme;
- b) der sicheren Lagerung und Zerlegung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzmitteln;
- c) der Beseitigung von besonderem spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke;

unter anderem mit Hilfe der folgenden Mittel:

- i) Reduzierung des Bereitschaftsgrades der Kernwaffensysteme;
- ii) Trennung der atomaren Gefechtsköpfe von ihren Einsatzmitteln;
- iii) sichere Lagerung der atomaren Gefechtsköpfe;
- iv) gegebenenfalls Umrüstung von Einsatzmitteln für friedliche Zwecke;
- v) Entfernung besonderen Kernmaterials von den Gefechtsköpfen;
- vi) Umwandlung besonderer Kernmaterialien für friedliche Zwecke;
- vii) sonstige damit zusammenhängende Maßnahmen;

Bereich C. Schritte unter internationaler Schirmherrschaft zur

a) Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der Kernwaffenbestände, einschließlich:

- i) jeglichen besonderen spaltbaren Materials, atomarer Sprengköpfe und ihrer Einsatzmittel;
- ii) aller Einrichtungen für die Verarbeitung, Herstellung, Zusammenstellung und Dislozierung dieser Gegenstände;

b) Umwidmung der Anlagen, bei denen dies zur Umsetzung der Maßnahmen in bezug auf Bereich B notwendig ist;

c) Schließung oder Umrüstung aller anderen solchen Anlagen für friedliche Zwecke zur Förderung der Maßnahmen in bezug auf Bereich A;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, Schritte zu prüfen, die sie unilateral, auf bilateraler Ebene oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten unternehmen könnten, um Fortschritte in den genannten Bereichen zu fördern, und die internationale Gemeinschaft über alle in dieser Hinsicht unternommenen Schritte vollständig zu informieren;

3. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, im Jahre 1995

a) aus den in Ziffer 1 dieser Resolution genannten drei allgemeinen Bereichen einen umfassenden Katalog von praktischen, verifizierbaren Maßnahmen herauszuarbeiten, die in den nächsten fünf bis zehn Jahren Gegenstand von Verhandlungen werden könnten;

⁴⁵ Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 120.

⁴⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 27 (A/47/27), Anhang I.*

b) ausgehend von diesem Katalog eine jahresweise Abfolge und Kombination von Verhandlungen über konkrete Maßnahmen festzulegen, die im Verlauf der nächsten fünf bis zehn Jahre in Angriff genommen werden sollen, unter gebührender Berücksichtigung der nach Ziffer 2 unternommenen Schritte;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Bericht des Jahres 1995 an die Generalversammlung einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die im Einklang mit der in Ziffer 3 ausgesprochenen Empfehlung unternommen wurden;

5. *beschließt*, den Punkt "Schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

F

KONFERENZ VON 1995 DER VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ enthält,

im Hinblick darauf, daß Artikel X Absatz 2 dieses Vertrages vorschreibt, daß fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz einberufen wird, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird,

in dem Wunsche, die Konsolidierung des Vertrages im Hinblick auf die letztendliche Verwirklichung der Beseitigung der Kernwaffen sicherzustellen,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, den Beitritt aller Staaten zu dem Vertrag zu erreichen,

in der Überzeugung, daß der Beschluß über die Verlängerung des Vertrages zu weiteren Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung führen sollte, im Einklang mit der Präambel und Artikel VI des Vertrages,

daher feststellend, daß es notwendig ist, alle Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen, um einen Beschluß zu fassen, der geeignet und in der Lage ist, das Nichtverbreitungsregime in Verfolgung des letztendlichen Ziels der Beseitigung der Kernwaffen zu stärken,

im Bewußtsein der Tatsache, daß hinsichtlich der Anwendung von Artikel X Ziffer 2 des Vertrages verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zum Ausdruck gebracht wurden,

1. *fordert* die Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf, die Wichtigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit gebührend zu berücksichtigen und dabei Artikel X Ziffer 2 des Vertrages besonders zu beachten;

2. *bittet* die Vertragsstaaten, ihre rechtliche Auslegung des Artikels X Ziffer 2 des Vertrages sowie ihre Auffassungen über die unterschiedlichen Möglichkeiten und Maßnahmen,

die in Betracht kommen, bekanntzugeben, so daß sie vom Generalsekretär früh genug vor der Abhaltung der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages als Hintergrunddokument für diese Konferenz zusammengestellt werden können.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

G

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und 47/52 J vom 9. Dezember 1992 sowie 48/75 H und 48/75 J vom 16. Dezember 1993,

die Auffassung vertretend, daß der Umlauf übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermission der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag nach Mali entsandt wurde, festzustellen, wie der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen am besten eingedämmt und ihre Einsammlung sichergestellt werden kann,

darauf hinweisend, welches Interesse die anderen Staaten der Subregion an einem Besuch der Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden, mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen;

3. *dankt* der Regierung Malis für die erhebliche Hilfe, die sie der Beratermission der Vereinten Nationen gewährt hat, und begrüßt die von anderen Staaten der Subregion zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, diese Mission zu empfangen;

4. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den von ihm im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 40/151 H vom 16. Dezember 1985 getroffenen Maßnahmen und ermutigt ihn, seine Bemühungen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, fortzusetzen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, nationale Kontrollmaßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen zu kontrollieren, insbesondere durch die Eindämmung der illegalen Ausfuhr solcher Waffen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, der geeignet ist, ihre Entwicklung zu behindern, angemessene Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

H

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Möglichkeit erhöht hat, eine Welt frei von der Furcht vor einem Atomkrieg zu schaffen,

mit Genugtuung über die Bemühungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika um die nukleare Abrüstung und den Abschluß von zwei Verträgen über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen und in Erwartung ihres baldigen Inkrafttretens,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen anderer Kernwaffenstaaten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung,

großen Wert legend auf den Beitrag, den der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1970 zum Frieden und zur Sicherheit in der Welt geleistet hat,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen bei den Verhandlungen um einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf der Grundlage des auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erzielten Konsenses,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *eingedenk* der Bedeutung der Universalität des Vertrages *nachdrücklich auf*, diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Bemühungen um die nukleare Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung der Kernwaffen im Rahmen der allgemeinen und vollständigen Abrüstung weiterzuerfolgen, und *fordert* alle

Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

I

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Überwachung,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit,

1. *beschließt* grundsätzlich, nach Möglichkeit 1997 die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzuberufen, deren Termin auf ihrer fünfzigsten Tagung festgelegt werden soll;

2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

J

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 A vom 16. Dezember 1993,

¹⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

eingedenk der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁷,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1994⁴⁸ und die im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung ergriffenen Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms⁴⁹ zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

K

ANFORDERUNG EINES GUTACHTENS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß die Existenz und die Weiterentwicklung von Kernwaffen ernsthafte Gefahren für die Menschheit in sich bergen,

eingedenk dessen, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980, 36/92 I vom 9. Dezember 1981, 45/59 B vom 4. Dezember 1990 und 46/37 D vom 6. Dezember 1991, worin sie erklärt hat, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

mit Genugtuung über die in bezug auf das Verbot und die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen erzielten Fortschritte, namentlich das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die

Vernichtung solcher Waffen⁵⁰ und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶,

überzeugt, daß nur die vollständige Beseitigung von Kernwaffen eine Garantie gegen die Bedrohung eines Atomkriegs darstellt,

angesichts der im Verlauf der vierten Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zum Ausdruck gebrachten Bedenken, wonach unzureichende Fortschritte in Richtung auf die möglichst baldige vollständige Beseitigung der Kernwaffen erzielt worden seien,

unter Hinweis darauf, daß sie, überzeugt von der Notwendigkeit, die Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen zu stärken, den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat⁵¹,

feststellend, daß Artikel 96 Absatz 1 der Charta die Generalversammlung ermächtigt, über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anzufordern,

unter Hinweis auf die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"⁵², wonach die Organe der Vereinten Nationen, die dazu ermächtigt sind, von der gutachterlichen Kompetenz des Internationalen Gerichtshofs Gebrauch zu machen, sich häufiger zwecks Einholung solcher Gutachten an den Gerichtshof wenden sollen,

mit Genugtuung über Resolution 46/40 vom 14. Mai 1993 der Versammlung der Weltgesundheitsorganisation, in der die Organisation den Internationalen Gerichtshof ersucht hat, ein Rechtsgutachten darüber abzugeben, ob der Einsatz von Kernwaffen durch einen Staat im Krieg oder in einem bewaffneten Konflikt einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, darstellen würde,

beschließt, gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen dringend ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der folgenden Frage anzufordern: "Ist der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen nach dem Völkerrecht unter irgendwelchen Umständen zulässig?"

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

L

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

⁴⁸ A/49/476.

⁴⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

⁵⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁵¹ Resolution 44/23.

⁵² A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie, sobald ihr Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen ratifiziert sei, darangehen würden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden strategischen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte unternehmen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene

ne Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Schritte mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen eine abermalige Reduzierung und Begrenzung der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den vier Vertragsparteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrages sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ auch weiterhin durchgeführt wird und daß insbesondere die Vertragsparteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen;

6. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Ver-

⁵³ *United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

einten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

M

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 F und 48/75 H vom 16. Dezember 1993 über internationale Waffentransfers und Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers beziehungsweise des Einsatzes konventioneller Waffen,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen im Hinblick auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, um den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten,

in der Erwägung, daß die Verfügbarkeit übergroßer Mengen an konventionellen Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

sowie in der Erwägung, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

überzeugt, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in vielen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind,

1. *bittet* die Abrüstungskommission,

a) ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes über internationale Waffentransfers mit besonderer Betonung der nachteiligen Folgen des unerlaubten Transfers von Waffen und Munition zu beschleunigen;

b) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zu untersuchen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Verhinderung unerlaubter Waffentransfers sachdienliche Informationen über nationale Kontrollmaßnahmen für Waffentransfers zur Verfügung zu stellen und in diesem Zusammenhang sofort geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung unerlaubter Waffentransfers zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von Waffen, die unerlaubterweise in interessierte Länder transferiert wurden, sowie über konkrete Vorschläge betreffend Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen einzuholen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeiten der Einsammlung von unerlaubterweise transferierten Waffen im Lichte der von den Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt,* den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

N

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992 und 48/75 I vom 16. Dezember 1993 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung¹⁷ verabschiedet worden sind,

Kennntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁵⁴, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden,

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 42 (A/48/42), Anhang II.

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer dies möglich ist, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

O

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 J vom 16. Dezember 1993,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten,

1. *beschließt*, vordringlich die Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

P

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie, sobald ihr Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen ratifiziert sei, darangehen würden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden strategischen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte unternehmen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme

vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den Vertragsparteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, unter anderem die trilaterale Erklärung der Präsidenten der Russischen Föderation, der Ukraine und der Vereinigten Staaten von Amerika, die am 14. Januar 1994 unterzeichnet wurde⁵⁵, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrages sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ auch weiterhin durchgeführt wird und daß insbesondere die Vertragsparteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *begrüßt* den Beitritt von Belarus und Kasachstan als Nichtkernwaffenstaaten zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ und würde einen ähnlichen Schritt seitens der Ukraine begrüßen;

6. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen;

7. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

⁵³ A/49/66-S/1994/91, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/91.

49/76. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁵⁶,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁵⁷ und vom 2. September 1994 über den Beirat für Abrüstungsfragen⁵⁸, soweit dieser die Durchführung des Informationsprogramms über Abrüstung betrifft, sowie der Schlußakte der am 28. Oktober 1994 abgehaltenen Zwölften Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Programm⁵⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den bisherigen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu dem Programm,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁵⁷;

2. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Inhabern von Wahlämtern, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein aktives Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Aktivitäten des Programms;

4. empfiehlt, daß das Programm seine Anstrengungen weiter darauf konzentrieren sollte,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für

die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

5. bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu leisten;

6. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die solche Bemühungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen;

7. beschließt, daß auf ihrer fünfzigsten Tagung eine dreizehnte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit alle diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies eingedenk der Ziele der Dritten Abrüstungsdekade⁶⁰ und der Notwendigkeit, ihren Erfolg zu gewährleisten, nunmehr tun werden;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. beschließt außerdem, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Aus-

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

⁵⁷ A/49/371.

⁵⁸ A/49/360.

⁵⁹ A/CONF.174/L.2.

⁶⁰ Siehe Resolution 45/62 A, Anlage.

bildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁶¹,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung⁶², mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986, 42/39 I vom 30. November 1987, 43/76 F vom 7. Dezember 1988, 44/117 E vom 15. Dezember 1989, 45/59 A vom 4. Dezember 1990, 46/37 E vom 6. Dezember 1991, 47/53 A vom 9. Dezember 1992 und 48/76 C vom 16. Dezember 1993,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, es einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht hat, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre Beschlüsse, die in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁶³ enthalten sind;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Japans und Schwedens dafür, daß sie im Jahr 1994 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Sekretariats-Bereich Abrüstungsfragen im Rahmen des Programms regionale Abrüstungs-Workshops für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Lateinamerika und die Karibik veranstaltet;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter

durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992 und 48/76 A vom 16. Dezember 1993,

in Anbetracht dessen, daß vertrauenbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauenbildende Maßnahmen⁶⁴, der sich hauptsächlich mit den im April und September 1994 in Yaoundé abgehaltenen Tagungen des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauenbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das

⁶¹ A/49/504.

⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.

⁶³ A/33/305.

⁶⁴ A/49/546.

auf der im Juli 1992 in Yaoundé abgehaltenen Organisations- tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaa- ten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Streitkräfte, die militärische Ausrüstung und die Militärhaushalte in der Subregion zu reduzieren und auch weiterhin die zu diesem Thema durchgeführten Studien zu prüfen, mit dem Ziel, in dieser Hinsicht Vereinbarungen herbeizuführen;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die Paraphierung des Nichtangriffspaktes zwischen den Mitgliedstaaten der Wirt- schaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der geeignet ist, zur Verhütung von Konflikten und zur Ver- trauensbildung in der Subregion beizutragen, und legt diesen Staaten nahe, den Pakt so bald wie möglich zu unterzeichnen;

6. *begrüßt außerdem mit Genugtuung* den Beschluß der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrika- nischen Staaten, sich an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu beteiligen und zu diesem Zweck im Rahmen ihrer jeweiligen Streitkräfte eine Einheit zu schaffen, die auf Friedenssicherungseinsätze spezialisiert ist;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, in den Mitgliedsländern des Ständigen beratenden Ausschusses die Ausbildung und Bereitstellung von Einheiten zu erleichtern und zu fördern, die auf Friedens- sicherungseinsätze spezialisiert sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralafrikanischen Staaten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses auch künftig zu unter- stützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der General- versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA, REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Latein- amerika und in der Karibik, 42/39 D vom 30. November 1987

und 43/76 G vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzen- trum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien sowie 44/117 F vom 15. Dezember 1989, 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und das Regio- nalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezem- ber 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/76 E vom 16. Dezember 1993 über die Regionalzentren,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Welt- friedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

eingedenk dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Regionalzentren⁶⁵,

davon überzeugt, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der gegensei- tigen Sicherheit sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regio- nen unterstützen und erleichtern würden,

mit Genugtuung über die von den Regionalzentren durch- geführten Tätigkeitsprogramme, die wesentlich zur Ver- ständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Funktion gestärkt haben, die jedes Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung wahrzunehmen hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweili- gen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die Beiträge zu den Treu- handfonds der drei Regionalzentren geleistet haben,

1. *würdigt* die von den Regionalzentren zur Zeit durch- geführten Aktivitäten mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres

⁶⁵ A/49/389.

Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

2. *ermutigt* die Regionalzentren, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den Staaten in ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu festigen;

3. *ermutigt außerdem* dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses und der Impulse für eine Neubelebung der Vereinten Nationen weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf den Frieden, die Abrüstung und die Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Abrüstungsansätze im Kontext der weltweiten Sicherheit⁵⁴;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Tätigkeitsprogramme der Regionalzentren und ihre wirksame Durchführung noch verstärkt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Direktoren der Regionalzentren vor Ort residieren, damit die Tätigkeit der Zentren neubelebt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 46/37 F und dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

E

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

sowie davon überzeugt, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit

stärken und zur Schaffung eines Verhandlungsklimas beitragen würde, das zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führt,

mit Genugtuung über den am 3. Januar 1993 in Moskau unterzeichneten Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, mit dem Ziel, bis spätestens zum Jahr 2003 die strategischen Waffenbestände auf insgesamt maximal 3.500 dislozierte strategische Gefechtsköpfe für jede Seite zu reduzieren,

sich dessen bewußt, daß die jüngsten Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung heißt¹⁷, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

erneut erklärend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen ein Schritt in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen wäre, der zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1994 nicht in der Lage war, Verhandlungen über dieses Thema zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, gegebenenfalls ausgehend von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt *übereingekommen*:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterzeichnet.

49/77. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/77 A vom 16. Dezember 1993,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Anregungen betreffend Fragen, die die Abrüstungskommission zu einem geeigneten Zeitpunkt behandeln könnte, so insbesondere auch von der Anregung, das Thema "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" erneut zu behandeln,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Abrüstungskommission im Rahmen ihres Tagesordnungspunktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen wurde, keine Einigung über Richtlinien und Empfehlungen erzielen konnte;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission ihren Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen", dessen Behandlung 1995 abgeschlossen werden soll, weiter behandelt hat;

4. *stellt außerdem fest*, daß die Abrüstungskommission einen vorläufigen Gedankenaustausch über ihren Tagesordnungspunkt "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991" abgehalten hat;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als fachlich spezialisiertes Beratungsgremium innerhalb

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).

des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das eingehende Erörterungen über bestimmte Abrüstungsfragen ermöglicht, die zur Vorlage von konkreten Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

7. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁶⁷;

9. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 1994 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 1995 anzunehmen:

a) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;

b) internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

10. *empfiehlt* der Abrüstungskommission *außerdem*, auf ihrer Organisationstagung 1994 im Einklang mit dem Beschluß, jeweils drei Gegenstände gestaffelt zu behandeln, die Aufnahme eines neuen dritten Gegenstands in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1995 zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang unter anderem Kenntnis von den folgenden Vorschlägen: "Allgemeine Richtlinien für die Nichtverbreitung, unter besonderer Berücksichtigung der Massenvernichtungswaffen" und "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade";

11. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1995 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁶⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen

Ressourcen und Dienste, einschließlich Wortprotokollen, zuzuweisen;

14. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁶⁸,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer umfassenden Konzeption für den Abrüstungsprozeß sowie einer Verbesserung der Arbeitsweise und Effizienz der multilateralen Rüstungskontroll- und Abrüstungsorgane, wie sie auch in dem Bericht des Generalsekretärs über neue Dimensionen der Rüstungsregelung und Abrüstung in der Zeit nach dem Kalten Krieg⁶⁹ vorgesehen ist,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 48/77 B vom 16. Dezember 1993, in denen es unter anderem darum geht, daß die Abrüstungskonferenz zur Zeit ihre Tagesordnung, Zusammensetzung und Arbeitsmethoden überprüft, wobei deutlich geworden ist, daß die Zahl der Mitglieder in der Konferenz beträchtlich erhöht werden muß,

vollauf davon überzeugt, daß es erstrebenswert ist, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um unter Nutzung des derzeit herrschenden günstigen internationalen Klimas auf der soliden Grundlage einer repräsentativeren Beteiligung einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot und andere wichtige Übereinkünfte auszuhandeln, die den Beitritt aller Staaten erfordern,

darin erinnernd, daß der Abrüstungskonferenz, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird, gemäß Resolution 48/77 B unter anderem in Erwartung ihrer Erweiterung zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste gewährt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961 betreffend die Schaffung der Abrüstungskonferenz, die damals die Bezeichnung Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschuß führte,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Mitgliederzahl der Konferenz trotz der tiefgreifenden Veränderungen in der internationalen Lage und trotz fortlaufend geführter Konsultationen in den letzten fünfzehn Jahren nicht erhöht worden ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskonferenz, wie aus ihrem Jahresbericht hervorgeht, die Absicht hat, mit Hilfe von ihr wieder eingeführter eigener Verfahren regelmäßig eine Überprüfung ihrer Zusammensetzung vorzunehmen,

jedoch mit Bedauern darüber, daß die Abrüstungskonferenz nicht zu einem Konsens gelangt ist, der die Erhöhung ihrer

⁶⁷ A/CN.10/137 vom 27. April 1990.

⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27).

⁶⁹ A/C.1/47/1.

Mitgliederzahl vor Beginn ihrer Tagung 1994 gestattet hätte, wie es die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/77 B nachdrücklich erbeten hat, und trotz intensiver Bemühungen des Freundes des Vorsitzenden auch danach nicht in der Lage war, diese Frage zu lösen,

1. *erkennt an*, daß diejenigen Länder, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, zu Recht bestrebt sind, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

2. *erinnert an* den Bericht des von der Abrüstungskonferenz bestimmten Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl vom 12. August 1993⁷⁰ und die anschließende Erklärung des Sonderkoordinators vom 26. August 1993⁷¹, in der eine dynamische Lösung der Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl empfohlen wurde, sowie an den Bericht der Abrüstungskonferenz⁶⁸ über ihre Tagung 1994;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um eine Lösung herbeizuführen, so daß bis zum Beginn des Jahres 1995 eine beträchtliche Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zustandekommt, dergestalt, daß ihr dann mindestens sechzig Länder angehören.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁶⁸,

überzeugt, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht *die Auffassung vertretend*, daß das derzeitige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen, die mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführt werden, zusätzlichen Anstoß verleihen wird,

mit Genugtuung über die laufenden Verhandlungen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Ergebnissen in bezug auf eine verbesserte und wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz sowie von dem Beschluß, Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, bis zum Beginn der Konferenztagung 1995 einen Konsens in der Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl herbeizuführen, sowie von dem Beschluß, auf der Tagung 1995 die Konsultationen über die Frage der Tagesordnung fortzusetzen,

in der Erwägung, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befaßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

⁷⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 13 (enthält Dokument CD/1214).

⁷¹ Ebd., Ziffer 14.

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Lage nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ihre Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen vorrangig fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, wonach die Konferenz den übrigen Teil ihrer künftigen Arbeit genauer prüfen soll, bevor sie beschließt, welche Ad-hoc-Ausschüsse neben dem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen 1995 noch eingesetzt werden sollen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem nachdrücklich auf*, alles zu tun, um bis zum Beginn ihrer Tagung 1995 zu einer Lösung hinsichtlich der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zu gelangen;

6. *unterstützt* die laufende Überprüfung der Tagesordnung, der Zusammensetzung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

ANWENDUNG DER RICHTLINIEN FÜR GEEIGNETE ARTEN VERTRAUENBILDENDER MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/78 H vom 7. Dezember 1988, in der sie die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene gebilligt hat, und ihre Resolution 47/54 D, die am 9. Dezember 1992 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

feststellend, daß seither eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über die Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen vorgelegt haben,

unter erneuter Bestätigung ihrer Unterstützung für die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene,

daran erinnernd, daß die Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten

Sicherheit, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung gebilligt wurden, unter anderem auch auf vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen im Rahmen der Wahrung und Festigung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit Bezug nehmen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die dank des mit ihrer Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 eingeführten Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung für Militärausgaben, der in ihrer Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992 enthaltenen Billigung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten sowie des aufgrund ihrer Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 geschaffenen Registers konventioneller Waffen bei der Förderung von Transparenz auf militärischem Gebiet, einer der Grundvoraussetzungen der Vertrauensbildung, weltweit erzielt wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den ermutigenden Ergebnissen der in einigen Regionen vereinbarten und angewandten konkreten vertrauensbildenden Maßnahmen, die das gegenseitige Vertrauen und Verständnis fördern, Spannungen abbauen und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten begünstigen,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Schaffung von regionalen Mechanismen, Institutionen und Foren, deren Aufgabe darin besteht, Konflikte zu verhüten und auf friedlichem Wege beizulegen und vertrauensfördernde Maßnahmen auszuarbeiten,

in Anerkennung des Wertes regionaler Workshops, Seminare und Konferenzen über regionale Vertrauensbildung und Sicherheit, die zur regionalen Abrüstung und Sicherheit beitragen,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, die Sicherheit und Stabilität in allen Regionen durch geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erhöhen,

jedoch *mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Spannungen in einigen Regionen zunehmen und daß in einigen Fällen trotz aller Anstrengungen zur Friedensschaffung und Friedenssicherung sogar gewalttätige bewaffnete Konflikte ausgebrochen sind und weiter andauern,

betonend, daß vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, dem Aufbau von Sicherheitsstrukturen förderlich sein können, die auf Zusammenarbeit und Offenheit beruhen, und so zu dem umfassenderen Ziel des Verzichts auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beitragen,

1. *betont*, daß es notwendig ist, als konkretes Mittel zur Erleichterung des Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprozesses und zur Verbesserung der Aussichten für eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vertrauensbildende Maßnahmen auszuarbeiten und anzuwenden und so zur Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene beizutragen;

2. *empfiehlt* die Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen allen Staaten zur Anwendung unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Bedingungen, die in einer Region herrschen;

3. *empfiehlt* allen Staaten und Regionen, die bereits mit der Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen begonnen haben, diesen Prozeß weiter fortzusetzen und zu intensivieren;

4. *appelliert* an alle Staaten, zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen, so auch bei bilateralen, regionalen und globalen Aktivitäten, möglichst weitreichenden Gebrauch von vertrauensbildenden Maßnahmen zu machen, als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Konfliktverhütung und in politischen Spannungs- und Krisenzeiten als Instrument zur friedlichen Konfliktbeilegung;

5. *fordert* insbesondere alle Staaten, in deren Region militärische Spannungen herrschen oder bewaffnete Konflikte stattfinden, *auf*, neben anderen geeigneten Maßnahmen und erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Staaten bestmöglichen Gebrauch von vertrauensbildenden Maßnahmen zu machen, um Spannungen abzubauen und zur Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung beizutragen;

6. *bittet* den Generalsekretär, von allen Mitgliedstaaten auch weiterhin einschlägige Informationen einzuholen;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Vertrauensbildende Maßnahmen" aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/78. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt die Resolution GC(XXXVIII)/RES/21 vom 23. September 1994¹⁹, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

sich bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Region des Nahen Ostens eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde;

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

ermutigt durch die jüngsten positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauensbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag beizutreten;

2. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als Schritt auf dem Wege zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/79. **Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988, 45/64 vom 4. Dezember 1990, 46/40 vom 6. Dezember 1991, 47/56 vom 9. Dezember 1992 und 48/79 vom 16. Dezember 1993,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können"⁴³ samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁴³, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁴³ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁴³ verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung feststellend, daß das Übereinkommen und die drei dazugehörigen Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind,

sowie unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt werden, zu prüfen, die Tragweite und die Wirkungsweise des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle

zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt wurde, um nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle vorzubereiten,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Gruppe der Regierungssachverständigen 1994 dreimal zusammengetreten ist und maßgebliche Fortschritte erzielt hat, wobei der Frage der Schützenabwehrminen Vorrang eingeräumt wurde⁷²,

sowie feststellend, daß mögliche Beschränkungen des Einsatzes anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle derzeit nicht erfaßt werden, von der Gruppe von Regierungssachverständigen und auf anderen internationalen Tagungen erörtert worden sind,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *hinweisend* auf ihre Resolutionen 48/7 und 49/215 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷³;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *begrüßt* das von den Vertragsstaaten am 22. Dezember 1993 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens nach dessen Artikel 8 Absatz 3 einzuberufen

⁷² Siehe A/49/275.

⁷³ A/49/421, A/49/275 und Add.1 sowie A/49/357 und Add.1.

und eine Gruppe von Regierungssachverständigen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzusetzen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Gruppe von Regierungssachverständigen bei der Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) und bei der Erörterung anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen derzeit nicht erfaßt werden, erzielt hat;

7. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Gruppe von Regierungssachverständigen, vom 9. bis 20. Januar 1995 in Genf eine weitere Tagung abzuhalten und den Generalsekretär zu ersuchen, die Überprüfungskonferenz in der Zeit vom 25. September bis 13. Oktober 1995 nach Genf einzuberufen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen und der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Bereitstellung von Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* die Staaten *erneut auf*, möglichst zahlreich an der Konferenz teilzunehmen, zu der die Vertragsstaaten interessierte nichtstaatliche Organisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einladen können;

10. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/80. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

das Interesse der internationalen Gemeinschaft an Informationen über die Antarktis bekräftigend,

erfreut darüber, daß die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär den Schlußbericht der vom 11. bis 22. April 1994 in Kyoto (Japan) veranstalteten achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag⁷⁴ zur Verfügung gestellt haben,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

⁷⁴ Siehe A/49/370.

sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, daß der Antarktis-Vertrag⁷⁵, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

sowie im Bewußtsein der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

unter Berücksichtigung des von den Parteien des Antarktis-Vertrags am 4. Oktober 1991 in Madrid verabschiedeten Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,

mit Genugtuung darüber, daß die Antarktis in dem Protokoll als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie über die in dem Protokoll enthaltenen Verfahren zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme bei der Planung und Durchführung aller Tätigkeiten in der Antarktis,

in Würdigung des in dem Protokoll enthaltenen Verbots von Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung den Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, insbesondere soweit sie grundlegend für das Verständnis der globalen Umwelt sind, anerkannt hat⁷⁶,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, daß die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis⁷⁷ und dem Bericht der Achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag⁷⁴;

2. *begrüßt* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig

⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁷⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.104.*

⁷⁷ A/49/370.

Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und anderen interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diese Informationen im Rahmen eines Berichts zu unterbreiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in den die Antarktis betreffenden Angelegenheiten zugewiesen hat;

4. *legt* den Parteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzuladen, künftigen Konsultativtagungen beizuwohnen, damit er ihnen bei der Sacharbeit behilflich sein kann;

5. *begrüßt* die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt- und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁷⁶, wonach Staaten, die in der Antarktis Forschungsarbeiten durchführen, wie in Artikel III des Antarktis-Vertrags vorgesehen, auch weiterhin

a) sicherstellen sollen, daß die aus diesen Forschungsarbeiten hervorgehenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;

b) den Zugang internationaler wissenschaftlicher Kreise und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu diesen Daten und Informationen verbessern sollen, namentlich indem sie die regelmäßige Veranstaltung von Seminaren und Symposien fördern;

6. *legt* den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, bei ihren Beratungen die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere die in Ziffer 5 erwähnten Ergebnisse, zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Parteien des Antarktis-Vertrags, auch weiterhin Informationen über die Antarktis zur Verfügung zu stellen, um die Wichtigkeit der Antarktis für die globale und regionale Umwelt noch stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

8. *fordert* die Parteien des Antarktis-Vertrags *nachdrücklich auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu werden, damit das Protokoll in Kraft treten kann und stärkere Maßnahmen zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme getroffen werden;

9. *fordert* die Länder, deren Staatsangehörige Tätigkeiten in der Antarktis durchführen, *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle diese Tätigkeiten auf eine mit den Grundsätzen des Protokolls zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden;

10. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/81. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere auch ihre Resolution 48/81 vom 16. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern durch positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa und im Nahen Osten, verbessert werden können,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region und deshalb zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und zu einem Verhältnis der guten Nachbarschaft zwischen den Ländern dieses Raumes führen werden,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenarbeit in der Region,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeer-Region beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷⁸ zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in

⁷⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt⁷⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

4. *würdigt* die Bemühungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um die Initiativen und Verhandlungen weiterzuführen und Maßnahmen zu treffen, die die Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie die Abrüstung in der Mittelmeer-Region fördern werden, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Ankündigung Algeriens, es habe beschlossen, seine Beitrittsurkunden zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³ zu hinterlegen, und fordert alle anderen Staaten in der Region auf, soweit noch nicht geschehen, sich an alle multilateral ausgehandelten, den Abrüstungsbereich betreffenden Rechtsinstrumente zu halten und so die erforderlichen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten zu fördern, insbesondere durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung korrekter Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten, die eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellen, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Gefahren zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist – so auch dem Terrorismus und der Kriminalität sowie der illegalen Herstellung und dem illegalen Konsum von Drogen sowie dem illegalen Verkehr damit – und welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Schaffung der geeigneten Voraussetzungen für ihre Einberufung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Möglichkeiten zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/82. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 48/82 vom 16. Dezember 1993 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁸⁰,

im Hinblick darauf, daß das sich abzeichnende internationale Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit durch bedeutsame neue Entwicklungen in der Region des Indischen Ozeans, so auch durch die Errichtung der demokratischen Regierung Südafrikas ohne Rassenschranken und die ermutigenden Entwicklungen im Nahen Osten, weiter konsolidiert wurde,

erfreut über diese positiven Entwicklungen, die in der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean dahin gehend ihren Niederschlag gefunden haben, daß sie günstige Gelegenheiten für eine globale und regionale Zusammenarbeit in der Region des Indischen Ozeans eröffnen,

nach Behandlung neuer Alternativansätze im Ad-hoc-Ausschuß mit dem Ziel, eine baldige Einigung herbeizuführen, um dem Prozeß der stärkeren Zusammenarbeit neue Impulse zu verleihen und Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans zu gewährleisten,

⁷⁹ A/49/333 und Add.1.

⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

in der Auffassung, daß vertrauensbildende Maßnahmen auf verschiedenen regionalen Ebenen, die sich auf einen progressiven Ausbau der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen regionalen und gegebenenfalls auch anderen Parteien in bestimmten Fragen gründen, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans geleistet haben und weiterverfolgt werden sollten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Mitarbeit und Teilnahme der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und anderer wichtiger Nutzer des Indischen Ozeans im Ad-hoc-Ausschuß, insbesondere zu einer Zeit, in der der Ausschuß sich aktiv mit der Entwicklung neuer Alternativansätze befaßt,

1. *nimmt Kenntnis* vom dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁸¹;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, die Ausarbeitung neuer Alternativansätze, namentlich auch soweit sie während der Tagung 1994 erörtert wurden, fortzusetzen, mit dem Ziel, dem Prozeß des Ausbaus der Zusammenarbeit und der Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans neue Impulse zu verleihen;

3. *stellt fest*, daß das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸² am 16. November 1994 die Aussichten auf in einem Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens getroffene Maßnahmen der Zusammenarbeit auf regionaler und globaler Grundlage, einschließlich der Freiheit der Hohen See in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, verbessert;

4. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten Nutzer der Meere an der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

5. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, die Regierungen der in Frage kommenden ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Nutzer der Meere vom Fortgang der Arbeiten im Ausschuß in Kenntnis zu setzen und Konsultationen mit ihnen zu führen, um sie wieder zur Beteiligung und Mitarbeit im Ausschuß zu veranlassen;

6. *verweist* auf das allgemeine Einverständnis hinsichtlich der Notwendigkeit, sich gegenseitig ergänzende globale und regionale Anstrengungen zu unternehmen, eingedenk dessen, daß die Staaten der Region ihren eigenen konstruktiven Beitrag zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Zusammenarbeit in der Region des Indischen Ozeans leisten könnten;

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1995 eine Tagung von höchstens fünf Arbeitstagen abzuhalten;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

10. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/83. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸³ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklealisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von Argentinien, Belize, Brasilien und Chile im Jahre 1994 für neunundzwanzig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1992 einen von Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko gemeinsam unterbreiteten Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags⁸⁴ gebilligt und zur Unterzeichnung

⁸¹ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/49/29).

⁸² Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸³ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸⁴ A/47/467, Anhang.

aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

mit *Genugtuung feststellend*, daß die Regierung von St. Kitts und Nevis am 18. Februar 1994 dem Tlatelolco-Vertrag beigetreten ist,

sowie mit *Genugtuung* über den Beschluß der Regierung Kubas, den Tlatelolco-Vertrag in nächster Zukunft zu unterzeichnen, was zu einer verstärkten Integration der Völker Lateinamerikas und der Karibik im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beiträgt,

ferner mit *Genugtuung feststellend*, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko und Suriname voll in Kraft befindet;

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *vermerkt mit Genugtuung* den vollen Beitritt von Argentinien, Belize, Brasilien und Chile zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder der Region, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/84. Die südatlantische Region als kernwaffenfreie Zone

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik⁸⁵, die am 22. September 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Brasilia verabschiedet wurde,

entschlossen, auch weiterhin zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beizutragen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen,

betonend, daß der symbiotischen Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung bei dem derzeitigen Stand der internationalen Beziehungen wachsende Bedeutung zukommt, und anerkennend, wie wichtig die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist,

unter Hinweis auf die auf den Meeresraum anwendbaren völkerrechtlichen Grundsätze und Normen, insbesondere die Nutzung der Hohen See für friedliche Zwecke und die Freiheit der Schifffahrt und die Freiheit des Überflugs,

im Bewußtsein der Unterstützung, die das volle Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸⁵ und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika gefunden hat,

1. *begrüßt* die von den Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit eingegangene Verpflichtung, die Verbreitung von Kernwaffen im Einklang mit international anerkannten Rechtsakten zu verhüten;

2. *begrüßt außerdem* die im Hinblick auf das volle Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für alle Staaten Lateinamerikas und der Karibik in jüngster Zeit erzielten Fortschritte, die es gestatten werden, in naher Zukunft den Status der gesamten Region als kernwaffenfreie Zone zu konsolidieren;

3. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁸⁶ mit dem Ziel des Abschlusses eines Vertrages zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika unternommen wurden;

4. *billigt feierlich* das Ziel der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln;

5. *ruft alle Staaten auf*, im Hinblick auf das Ziel, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/85. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/87 vom 16. Dezember 1993,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/499 vom 14. September 1994,

in dem Wunsche, die Effektivität ihres Ersten Ausschusses hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zu steigern,

betonend, daß es gilt, die Arbeit des Ersten Ausschusses so rationell und wirksam wie möglich zu gestalten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, während der Jahrestagungen der Abhaltung von intensiven und zielgerichteten Konsultationen über die im Ersten Ausschuss behandelten Gegenstände ausreichend Zeit einzuräumen,

⁸⁵ A/49/467, Anhang II.

⁸⁶ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

ermutigt über den themenbezogenen Ansatz, den der Erste Ausschuß im zweiten Abschnitt seiner Arbeit während der neunundvierzigsten Tagung gewählt hat,

1. *beschließt*, für die Beratungen des Ersten Ausschusses im Einklang mit dem in Ziffer 2 der Resolution 48/87 enthaltenen themenbezogenen Ansatz die folgende gestaffelte Behandlung für die Punkte auf der Tagesordnung des Ausschusses zu wählen:

a) Generaldebatte über alle Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit;

b) informelle themenbezogene Beratung über einzelne im Ersten Ausschuß zur Behandlung anstehende Gegenstände;

c) Behandlung aller Resolutionsentwürfe, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

d) Beschlußfassung zu allen Resolutionsentwürfen, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

e) Generaldebatte, Behandlung von Resolutionsentwürfen zu dem Punkt "Antarktisfrage" und entsprechende Beschlußfassung;

2. *beschließt außerdem*, daß die Amtsträger des Ersten Ausschusses im Benehmen mit den Delegationen und dem Sekretariat empfohlen werden, wieviele Sitzungen der Erste Ausschuß während der ordentlichen Tagung der Generalversammlung abhalten wird;

3. *ersucht* den neuen Vorsitzenden des Ersten Ausschusses, die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ausschusses fortzusetzen;

4. *ersucht* den Ersten Ausschuß, das in Ziffer 1 gebilligte Arbeitsprogramm weiterzuverfolgen;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dem Ersten Ausschuß während der fünfzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Unterstützung zu gewähren und ihm einen größeren Anteil der verfügbaren Konferenzräumlichkeiten zuzuweisen, damit er sein Arbeitsprogramm entsprechend durchführen kann;

6. *beschließt*, die Frage der weiteren Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit des Ersten Ausschusses auf ihrer fünfzigsten Tagung zu prüfen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/86. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

sowie unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie

unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁷ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, deren Aufgabe darin besteht, mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu ermitteln und zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt⁸⁸, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfahl,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁹ mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz zu beteiligen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz⁹⁰ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär solche Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zu übermitteln,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit⁹¹ und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁹²,

1. *vermerkt*, daß eine Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen die Verwahrämter ersucht hat, eine Sonderkonferenz einzuberufen, um den abschließenden Bericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu behandeln;

2. *begrüßt* den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten abschließenden Bericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, in dem die Ver-

⁸⁷ Siehe BWC/CONF.III/23.

⁸⁸ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Karr.1.

⁸⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁹⁰ BWC/CONF.III/23, Teil II.

⁹¹ Siehe Resolution 2826 (XXVI), Anlage, Artikel X.

⁹² BWC/SPCONF/1.

tragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes, rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären;

3. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrnehmern des Übereinkommens die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungs-Konferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen,

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/138. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁹³, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der sich die Staats- und Regierungschefs feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961 und 48/86 vom 16. Dezember 1993, ihre erste und ihre letzte Resolution zu dieser Frage, sowie auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas,

in dem Wunsche, die Umsetzung der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ sicherzustellen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

eingedenk der Bestimmungen der Resolutionen CM/Res.1342 (LIV)⁹⁴ und CM/Res.1395 (LVI) Rev.1⁹⁵ über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner im Mai und Juni 1991 in Abuja beziehungsweise im Juni 1992 in Dakar abgehaltenen vierundfünfzigsten beziehungsweise sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1529 (LX) über die Umsetzung eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁴,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXVIII)/RES/17 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 verabschiedet wurde⁹⁵,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf der vom 16. bis 25. März 1994 in Windhuk beziehungsweise vom 11. bis 14. Mai 1994 in Addis Abeba abgehaltenen vierten und fünften Tagung der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika erzielt wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vierte und fünfte Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika⁹⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Südafrikas, den Sitz der Afrikanischen Kernenergiekommission nach deren Schaffung in Südafrika einzurichten;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Ankündigung Algeriens, daß es beschlossen habe, seine Beitrittsurkunden zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ zu hinterlegen;

5. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden

⁹³ Siehe A/47/558, Anhang I.

⁹⁴ Siehe A/49/313, Anhang I.

⁹⁵ A/49/550, Anhang II.

⁹⁶ A/49/436, Anhang.

Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Verifikationstätigkeiten der Organisation in Südafrika⁹⁷;

7. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Sorgfalt, mit der er der Organisation der afrikanischen Einheit tatkräftige Hilfe bei der Veranstaltung der Tagungen der genannten Sachverständigengruppe gewährt hat;

8. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, ihre lobenswerten Anstrengungen im Hinblick auf den Abschluß des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit geeignete Maßnahmen zu treffen, um es der von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmten Sachverständigengruppe zu ermöglichen, gemeinsam mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der Organisation der afrikanischen Einheit Anfang 1995 in Pretoria zu tagen, um den Entwurf eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika endgültig fertigzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" den Wortlaut des Vertrages vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994*

⁹⁷ Siehe A/49/550, Ziffer 4.